

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 107 (1939)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theolog., Luzern, Telephon 2 02 87 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 2 74 22 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnement 30 Cts Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstag

Luzern, 16. März 1939

107. Jahrgang • Nr. 11

Inhaltsverzeichnis: Die Krönung des Hl. Vaters Pius XII. — Kardinalstaatssekretär Luigi Maglione. — Der Hl. Stuhl zur spanischen Frage. — Staats und Berner Diaspora. — Christliche Blütenlese aus altdeutschen Staatsgesetzen. — Die gegenwärtigen Aussichten der Union vom orthodoxen Standpunkte. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Die Krönung des Hl. Vaters Pius XII.

Am dritten Fastensonntag, 12. März, auf den gerade das Fest des hl. Gregor des Grossen fiel, fand in der ewigen Stadt die Krönung Pius' XII. statt.

Die grandiose Feier war die öffentliche Kundgebung des Herrschaftsantritts des neu gewählten Pontifex. Die kirchliche Vollgewalt hatte Pius XII. schon im Augenblick erhalten, da er, legitim gewählt, die Annahme der Wahl erklärte. Es war der heilige Augenblick, da Christus selber unsichtbar im Konklave erschien, um seinen Statthalter auf Erden zu krönen. Das Kardinalskollegium bezeichnetet nur die Person nach dem Modus des geltenden Papstwahlrechtes, das von jedem Papst geändert werden könnte; es ist nicht im Besitze der kirchlichen Vollgewalt, die während der Sedisvakanz ruht. So verfügt denn auch Can. 219 des kirchlichen Gesetzbuches: »Romanus Pontifex, legitime electus, statim ab acceptata electione, obtinet, iure divino, plenam supremae iurisdictionis potestatem«, und Can. 109 sagt in gleichem, dass die Einsetzung in den höchsten Pontifikat »ipsomet iure divino« stattfinde, »adimpleta conditione legitimae electionis eiusdemque acceptationis« und fügt hinzu: »in reliquis gradibus iurisdictionis, canonica missione«. Da unter der »canonica missio« nur eine Vollmachtenverleihung von seite irdischer Jurisdiktionsträger verstanden wird, so vertritt der Codex iuris canonici die Lehre, dass nur der Papst seine rechtliche Vollgewalt direkt von Christus erhält, alle übrigen Träger von Jurisdiktionsgewalt, auch der Bischof, dieselbe aber vom Papste erhalten.

Kardinal Pacelli hat seine Wahl mit den demütigen und zugleich selbstsicheren Worten angenommen:

»Eure Abstimmung drückt offenbar den Willen Gottes aus. Ich nehme die Wahl an, empfehle meine Schwachheit Eurem Gebete und werde den Namen Pius XII. führen.«

Die Inkoronation ist wohl die erhabenste Zeremonie, die sich im Dom der Christenheit abspielt, und überstrahlt selbst die Heiligsprechung an Glanz.

Wie der »Osservatore Romano« vom 13./14. März berichtet, schritten im Festzuge, in dem der Papst auf der Sedia Gestatoria aus dem vatikanischen Palast nach St. Peter getragen wurde, 49 Kardinäle (unter ihnen Kardinalerzbischof Kaspar von Prag, der offenbar das Verhängnis nicht ahnte, das zwei Tage nachher über sein Land hereinbrechen sollte), über hundert Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, die Grosswürdenträger der Kurie und des päpstlichen Hofes, die Generäle der Orden etc. Vielvermarkt als ein Zeichen erbaulicher Frömmigkeit und Verehrung für den Hl. Vater wurde, dass das italienische Kronprinzenpaar mit seinem Gefolge von der ihm in der Basilika reservierten Tribüne herabstieg, dem päpstlichen Zuge entgegenging und am Portale von St. Peter niederkniete, um den Segen des Hl. Vaters zu empfangen. Den meisten der teilnehmenden Fürstlichkeiten, den Habsburgern, Bourbonen, Orléans etc., ist nur mehr der glänzende Name geblieben; die Kirche ehrt noch immer ihren Rang, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie einmal wieder zur Macht kommen, wenn man von der herrschenden Ochlokratie einmal genug haben wird. —

Vierzig Staaten hatten eigene offizielle Delegationen entsandt, worunter, wie schon berichtet, zum ersten Mal auch die Schweizerische Eidgenossenschaft, die übrigens in der Schweizergarde eine permanente Vertretung beim Hl. Vater besitzt. Kirchenpolitisch am interessantesten war, neben der auffallend starken und glänzenden Delegation Frankreichs, die der Vereinigten Staaten in der Person ihres Londoner Botschafters. Es könnten damit offizielle Beziehungen zwischen dem Weissen Haus und dem Vatikan angebahnt werden; sicherlich ist sie der Ausdruck der hohen persönlichen Wertschätzung, die Präsident Roosevelt Pius XII. entgegenbringt, dessen persönliche Bekanntschaft er anlässlich der Amerikareise des damaligen Kardinals Pacelli machte. — Deutschland hatte keine Delegation entstanden; wie aber im »Osservatore Romano« mit Genugtuung vermerkt wird, hat der Reichskanzler durch Bot-

23c. Löbliches röm.-kathol. Kestenholz/Sol.

schafter v. Bergen »seine Ergebenheit und seinen Glückwunsch« aussprechen lassen, welchen Auftrag der Botschafter »in besonders liebenswürdiger Weise« ausgeführt habe. Bei der Papstmesse hat der, in der Schweiz wohlbekannte, reichsdeutsche Uditore Mgr. Wynen die ehrenvolle Funktion des Subdiakons ausgeübt.

Die erhabenen Krönungszeremonien sind in der Tagesspresse bereits einlässlich geschildert worden. Neu war, dass die Krönung mit der Tiara wieder, wie zu Zeiten des alten Kirchenstaates, auf der äusseren Loggia von St. Peter vorgenommen wurde. So konnte sie nicht nur von den aus der Basilika Herausflutenden, sondern von dem ganzen Menschenmeer gesehen werden, das sich auf der Piazza und auf der neuen Via della conciliazione bis zum Tiber staute.

Anlässlich der Gratulationswünsche, die dem Pontifex nach der Krönung vom Hl. Kollegium in der Sala dei Paramenti dargebracht wurden, hielt der Papst eine Ansprache an die Kardinäle. Ihre bedeutsame Stelle, die wie ein Programmwort für das Pontifikat klingt, lautet:

»Summi Pontificatus munus, per saeculorum decursum, non alio spectat, nisi ut veritati famuletur; veritati dicimus, quae integra ac germana sit, nullis obscurationibus obumbrata, nullisque obnoxia infirmitatibus, at nunquam seiuncta a Jesu Christi caritate. In omnem siquidem Pontificatum, at praesertim in hunc Nostrum, quem suas explorare opportet pro hominum consortione tot discidiis ac conflictationibus laborante, illud S. Pauli Apostoli, veluti sacrum mandatum, dominari opus est: „Veritatem facientes in caritate (Eph. 4, 15)“« Zu deutsch: »Das Papsttum hat in seiner säkularen Geschichte kein anderes Ziel, als das, der Wahrheit zu dienen: Und zwar, sagen Wir, der ungeschmälerten und ungeschminkten Wahrheit, ohne Verschleierung und ohne Schwäche, aber auch niemals getrennt von der Liebe Christi. Jedes, aber besonders Unser Pontifikat, das der unter Streit und Zwist leidenden menschlichen Gesellschaft geweiht sein soll, muss beherrscht sein von der heiligen Mahnung des heiligen Apostels Paulus: Die Wahrheit üben in Liebe! (Eph. 4, 15.)«

V. v. E.

Kardinalstaatssekretär

Luigi Maglione

Die Ernennung des Kardinals Luigi Maglione zum Staatssekretär Seiner Heiligkeit hat besonders in der Schweiz lebhafte Genugtuung und Freude erweckt. War doch Mgr. Maglione der erste Inhaber der neuerrichteten Nuntiatur bei der Eidgenossenschaft seit den Kulturkampfjahren. Als Nachfolger von Mgr. Marchetti-Selvaggiani, jetzigem Kardinalvikar, hatte Mgr. Maglione 1918 die interimistische apostolische Delegatur in Bern übernommen, und schon zwei Jahre darauf, am 19. Juni 1920, beschloss der schweizerische Bundesrat, die 1873 abgebrochenen Beziehungen zum Hl. Stuhl wieder aufzunehmen. Am 8. November des gleichen Jahres wurde Nuntius Maglione vom Bundesrat in corpore zur Uebergabe seines Beglaubigungsschreibens empfangen. Wie wir in der »Kirchenzeitung« damals schrieben, begann damit tatsächlich »eine neue kirchenpolitische Epoche« für die Schweiz.

War schon die Wiederherstellung der Nuntiatur nicht am wenigsten dem vollendeten Takt und diplomatischen Geschick von Mgr. Maglione zu verdanken, der am Vorsteher des eidgenössischen Departements des Aeußern, Bundesrat Motta, einen ebenbürtigen Partner fand, so gestalteten sich die 5½ Jahre seiner Nuntiatur überaus fruchtreich an Erfolgen auf kirchlichem und kirchenpolitischem Gebiet. Es sei an die Neuordnung der Bischofs- und Domherrnwahlen im Bistum Sitten (1918), an die Erhebung der Kollegiatkirche St. Nikolaus in Freiburg zur Kathedrale (1924), an die Lösung des verfahrenen Luzerner Konkordatsprojektes durch die Verleihung eines päpstlichen Privilegs an die Luzerner Regierung für die Besetzung der Kanonikate von St. Leodegar-Luzern und St. Michael-Beromünster und der sog. Staatskollaturen (1926) erinnert.

Mgr. Maglione unterhielt mit den politischen und den kirchlichen Behörden beste persönliche Beziehungen. In der einfachen, den ehrwürdigen Schwestern von Ingenbohl gehörigen Villa, in die er aus der »Victoria« nach seiner Ernennung zum Nuntius umgezogen war, empfing Mgr. Maglione in einfacher, herzlicher Gastfreundschaft. Der an Licht und Sonne gewöhlte Neapolitaner (1877, 2. März, — dem Geburtstag auch des neuen Papstes, dessen Mitschüler er in Rom war — zu Casoria bei Neapel geboren) fand sich mit dem frostigen Norden ab und gewann sogar Land und Leute lieb. In seinem Antworttelegramm auf den Glückwunsch des Chefs der katholischen Fraktion, Nationalrat Walthers, zu seiner Weihe hat der Erzbischof die Schweiz als seine »zweite Heimat« bezeichnet. Er liebte es, alle Zentren katholischen Lebens zu besuchen und persönlich kennen zu lernen und hat bei diesem Anlass auch den Kantsregierungen jeweils seine Aufwartung gemacht, eine Neuheit, die nur ihm gelang und nicht fortgeführt wurde. Die persönlichen Beziehungen zur Schweiz hat Mgr. Maglione auch nach seiner Erhebung zum Nuntius in Paris liebenswürdig weitergepflegt. An diesem vielleicht wichtigsten Posten der päpstlichen Diplomatie hat der Diplomat von 1926 bis 1935 dann ganz grosse Kirchenpolitik gemacht. Er überwand die schwierige Erbschaft, die er antrat — Action française —. Der glänzende Erfolg seiner oft angestrittenen Politik einer Annäherung an die Regierungskreise zeigte sich nun anlässlich des Hinschedes Pius' XI. und erst recht bei der Wahl und Krönung Pius' XII., an der Frankreich wieder als »die älteste Tochter der Kirche« teilnahm, als ob es keine séparation mehr gäbe.

In drei Jahren Kardinalat (kreiert am 16. Dezember 1935) hat sich Seine Eminenz, seit 22. Juli 1938 Präfekt der wichtigen Konzilskongregation, eine so angesehene Stellung an der Kurie erworben, dass seine Ernennung zum Staatssekretär gegeben war.

Als eminente Arbeitskraft, als gewiefter Diplomat und dabei warmherziger Seelsorger, aus der Schule des von ihm hochverehrten Pius X., wird Kardinal Maglione ein würdiger Nachfolger eines Rampolla, Merry del Val, Gasparri und seines jetzigen Herrn sein.

Die katholische Schweiz entbietet dem hohen Kirchenfürsten ergebenste Glückwünsche zu erfolgreicher, gesegneter Tätigkeit.

V. v. E.

Der Hl. Stuhl zur spanischen Frage

Trotz der neulichen deutlichen Stellungnahme des Hl. Stuhles in den offiziösen, von P. Cordovani O. P., dem Magister S. Palatii, verfassten offiziösen Artikeln im »Osservatore Romano« und trotz der darauf fussenden Erklärung von Mgr. Besson (s. Kirchenztg. Nr. 7), wird diese Frage weiter vernebelt. Und doch hatte der Hl. Stuhl in den erwähnten Artikeln sogar nicht gezögert, selbst gegen die ausgezeichnete katholische Pariser Zeitung »La Croix« aufs schärfste Protest einzulegen, als dort ein zustimmender oder doch neutraler Bericht über die Konferenzen des spanischen Universitätsprofessors Mendizabal veröffentlicht worden war, die darauf hinausliefen, das nationale Spanien mit dem republikanischen gleichzustellen, und die Schuld, wenigstens zum Teil, auch aufs katholische Spanien abzuwälzen. Der Chefredakteur der »Croix«, Abbé Merklen, hat dann sofort eingelenkt, seine bedingungslose Unterwerfung unter die Verurteilung des Hl. Stuhles erklärt und den Artikel des »Osservatore« vollinhaltlich veröffentlicht (s. »La Croix« vom 18. und 20. Januar 1939). Damit war der bedauerliche Zwischenfall beigelegt.

Nun liegt eine neue unmissverständliche Kundgebung des neu gewählten Hl. Vaters Pius XII. zugunsten des nationalen Spaniens und seines hochsinnigen Führers Franco vor.

Francisco Franco sandte an den Hl. Vater zu seiner Wahl ein Glückwunschtelegramm, in seinem und »im Namen des katholischen Spanien, das im Kampf gegen die Feinde des Glaubens steht«. — Der Hl. Vater antwortete auf diese Glückwünsche: »Tief gerührt von Ihrer frommen Botschaft hegen Wir den Wunsch, dass weitere Erfolge Euren ruhmreichen und katholischen Traditionen gemäss, Ihnen zuteil werden. Wir segnen das geliebte Spanien von Herzen und rufen auf Eure Exzellenz den göttlichen Beistand herab.«

Das nationale Spanien war bei der Krönung des Hl. Vaters offiziell durch eine starke Delegation in der Uniform seiner Kampfverbände vertreten.

V. v. E.

Staat und Berner Diaspora

Man schreibt uns:

Durch Dekret vom 8. März hat der Berner Grosse Rat oppositionslos die Anerkennung der acht kirchlich organisierten Pfarreien Bern (drei), Langenthal, Burgdorf, Thun, Spiez und Interlaken als staatliche Kirchgemeinden beschlossen. Der Wille der einstimmigen Regierung und die direkte Verständigung zwischen der kantonalen Kirchendirektion und den Vertretern der Berner Diaspora haben sich so schliesslich durchgesetzt gegenüber bedeutenden Schwierigkeiten und allerlei Hemmungen. Die reformierten Kreise, unter lebhafter Teilnahme des evangelischen Kirchenbundes und des evangelischen Pressedienstes der Schweiz, hatten leider die Berner katholische Diaspora zum Prügeljungen auserwählt, um bestimmte Forderungen auf beschleunigte Errichtung protestantischer Pfarrerstellen durchzudrücken, und zwar richtete sich der Druck gegen den bernischen Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt. Dieser sollte kirre gemacht werden, mittelst einer

keineswegs einwandfreien Pressekampagne, die bei der breiten Masse des Bernervolkes das Gefühl zu wecken suchte, »man« fördere im Bernerland die Ausbreitung des Katholizismus und vernachlässige die evangelischen Interessen. Der Feldzug war mit falschen Vergleichsziffern, kultatkämpferischen Anspielungen und beweglichen Klagen aufgezogen, und ins Kleinste organisiert; die Grossräte wurden amtsbezirksweise von den Pastoren bearbeitet.

Angesichts der lückenlosen Dokumentation, die der Kirchendirektor beibrachte, und die die Beschwerden auf ein tatsächliches richtiges Mass zurückführten, sowie angesichts des Entgegenkommens der katholischen Gesuchsteller ist die Opposition abgeflaut. Letztere mussten eine Uebergangszeit von 12 Jahren in den Kauf nehmen, um den Staatssäckel zu entlasten und die einzige sachliche Schwierigkeit der Finanzlage des Kantons auszuschalten. Wie in der Presse festgestellt worden ist, haben der Kirchendirektor Dr. Dürrenmatt und der Kommissionspräsident Dr. Bäschlin, die beide zu den »Positiven« gehören, mit grösster Loyalität sich auf den Boden von Recht und Billigkeit gestellt — und das kantonale Parlament ist ihnen gefolgt.

Mit dem Dekret sind nun sämtliche Katholiken des Kantons Bern in die offizielle römisch-katholische Landeskirche eingegliedert. Der neue Zustand tritt auf 1. Januar 1940 in Kraft. Die verbleibenden drei Quartale des Jahres 1939 werden die Organisation der acht Kirchgemeinden gestatten, die nach Amtsbezirken territorial abgegrenzt sind. Die Erstellung der Stimmregister und der Listen der Steuerpflichtigen, die vertragliche Auseinandersetzung zwischen den neuen öffentlichen Kirchgemeinden und den privatrechtlichen bisherigen Kultusvereinen über die Immobilien usw., die Vorbereitung der Reglemente beanspruchen jedenfalls Zeit und Arbeit. Ueber die Verteilung der Staatsbeiträge braucht man sich dagegen vorläufig noch nicht den Kopf zu zerbrechen, da dieses Manna erst vom 1. Januar 1943 an vom Berner Himmel auf die einstige Diaspora herabfallen wird.

Die Einzelheiten des Angliederungsdekrets sind schon früher in der »Kirchenzeitung« (siehe »Kirchenzeitung« 1938, S. 185) skizziert worden. Einige Besonderheiten seien indessen nochmals hervorgehoben. Zunächst der Strich, der unter die altkatholische Angelegenheit gezogen ist. Die römisch-katholische neue Kirchgemeinde verzichtet auf Geltendmachung irgendwelcher Teilungsansprüche gegenüber der christkatholischen Kirchgemeinde, die seit 1875 einzig in der Stadt Bern bestand. Das Verhältnis ist zurzeit rund 12,000 : 1200. Eine Rückforderung des einstmaligen Eigentums (bekanntlich war s. Z. durch den freisinnigen Ständerat Sahli »zu ewigem Gedächtnis« verurkundet worden, dass 95 % der Geldgeber für die Peters- und Paulskirche vom Alt-katholizismus nichts wissen wollten) wäre fast einer Aufhebung der christkatholischen Gemeinde gleichgekommen. Politisch war der Verzicht unumgänglich; das Opfer ist ehrlich gebracht worden.

Sodann ist auf Wunsch der katholischen Gesuchsteller im Dekret bestimmt, dass die Verteilung der staatlichen Teilleistungen 1943—1951 auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungs-

fähigkeit durch die kantonale Kirchendirektion geschieht. Es ist angenommen, dass die schwachen Kirchgemeinden bevorzugt werden sollen, durch Zurücktreten der besser gestellten. Die Tragweite dieser Solidarität geht daraus hervor, dass die volle staatliche Leistung für die 8 Kirchgemeinden (Barbesoldung + Wohnungs- und Holzentschädigung) für die 12 Uebergangsjahre rund 534,000 Fr. ausmachen würde (jährlich 44,483 Fr.), während tatsächlich für die ganze Periode nur rund 150,000 Fr. zu erwarten sind. Die »Ersparnis« des Staates macht also bis 1951 nicht weniger als 384,000 Fr. aus, womit die Berner Diaspora anderseits belastet bleibt. Inwieweit die obligatorische Kirchensteuer einen Ausgleich schaffen kann, wird die Zukunft lehren.

Die wesentliche Bedeutung der »Emanzipation« der Berner Diaspora liegt in der Erlangung der öffentlich-rechtlichen Stellung, für jetzt und für die Zukunft. Was letzteres besagt, zeigt das Schicksal der Katholiken von Genf und von Basel — das sich nicht wiederholen soll. Intern in den Kirchgemeinden wird die rechtliche Umwälzung zur vervielfachten Interessennahme der Laien führen müssen und damit zu einem geschlossenen Aufbau, wo bisher meist nur vereinzelter guter Wille wirkte.

Christliche Blütenlese aus altdeutschen Staatsgesetzen

(Fortsetzung)

2. Das norwegische Gefolgschaftsrecht (Hirdskra *), das wohl im 12. Jahrhundert von einem Geistlichen die letzte Fassung erhalten hat, zeichnet sich durch einen reichen christlich-kirchlichen Einschlag aus. Es beginnt mit den feierlichen Worten: »Das ist der Anfang unseres Gefolgschaftsgesetzes, dass Jesus Christus, der Sohn Gottes und unserer Herrin, der heiligen Jungfrau Maria, der Gekreuzigte, wahrer Gott und wahrer Mensch, König aller Könige ist, von dem alle Gewalt, Führung und Würde ausgeht — dass er sein soll Wehr und Schutz unseres Herrn N. des Königs von Norwegen und aller seiner ihm zur Hand gegangenen Männer und aller Christenleute ewiglich. In desselben unseres Herrn Jesu Namen soll unser gesetzmässiger König von Norwegen, sein Diener, Gewalt haben des Gebots und Verbots und unserer Ausfahrten innerhalb des Landes und ausserhalb, Gott zum Preise, sich zur Ehre, uns zum Nutzen und Bedarf.« Das Erbfolgegesetz beginnt »im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes in heiliger Dreiheit.« Des weiteren führt das Gesetz den ganzen kirchlichen Krönungsritus an. Die Gefolgschaft selbst ist ähnlich einer religiösen Bruderschaft gebildet, in welcher die Mitglieder zusammensteuern mussten für Seelenmessen usw. Das Gefolgschaftsrecht schliesst mit den Worten: »Nun verleihe

uns Gott, alle diese Einsicht und guten Ratschläge so nützlich anzuwenden, dass es unserem Herrn Jesus Christus zu Lob und Preis gereiche, unserem Könige zu Sicherheit und Ehre, uns selbst zu irdischem Gedeihen und ewiger Wohlfahrt. Jetzt und ohne Ende sei Jesus Christus mit uns allen. Amen.«

3. Die dänischen Rechte sind bis ins 17. Jahrhundert für einzelne Landesteile, nämlich für Schonen, Jütland und Seeland. Die kirchenrechtlichen Belange sind, im Gegensatz zu übrigen Rechtsquellen, nicht in die erwähnten Landschaftsrechte, sondern in ein besonderes seeländisches und schonisches Kirchenrecht aufgenommen, die beide der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören. Infolge der Mitarbeit des Bischofs Gunnar von Viborg hat das kanonische Recht im jüdischen Recht einen breiten Raum eingenommen. Einzelne Bestimmungen, wie die Voraussetzung der Taufe für die Erbfähigkeit, die Behandlung der Ehehindernisse, das Verschwinden des Gottesurteils, die Regelung des Klosterereintrittes, die Vergabung von Todes wegen, der Friede in heiligen Zeiten, offenbaren den christlichen und kirchenrechtlichen Einfluss. Nebenbei bemerkt sei, dass das dänische Recht ein typisches Bauernrecht ist, in welchem die Rechte des Königs äusserst gering sind. Das seeländische Recht schliesst trotz des ganz profanen Inhaltes mit den Worten: »Du aber, o Herr, erbarme Dich unser. Gott sei Dank. Beendet durch die Hand des Bruders Johann Jutae«, wahrscheinlich eines Ordensmannes vom Kloster Sorö.

4. Sachgemäß sind die schwedischen Rechte den eben erwähnten ähnlich. Das um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene Rechtsbuch der Westgoten (Westgötaland) beginnt mit den herrlichen Worten: »Christus ist das Höchste in unserem Recht; dann folgen unsere christliche Lehre und alles christliche Volk, der König, die Bauern und alle angesessenen Männer, der Bischof und alle geistlichen Leute.« Darauf ist eingehend von der Taufe der Kinder und der Patenschaft die Rede. Eingehend sind auch die Stolgebühren darin geregelt.

Ueber Ursache und Zweck der Gesetze geben folgende Worte aus dem sog. Uplandslag, einem Gesetze des Königs Birghir Magnusson von 1296, verfasst von Propst Andrea von Upsala, Aufschluss: »Gott selber gab das erste Gesetz und sandte es seinem Volke durch Moses, welcher der erste Gesetzesprecher war für sein Volk. So sendet auch der allein herrschende König der Schweden . . . dieses Buch. . . Das Recht soll gesetzt und verordnet sein der Allgemeinheit zur Richtschnur, Reichen und Armen, und als Grenze zwischen Recht und Unrecht. Das Recht soll beachtet und gehalten werden den Armen zum Schutz, den Friedfertigen zum Frieden und den Streitsüchtigen zur Bestrafung und zum Schrecken. Das Recht sei den Gerechten und Klugen zur Ehre, den Ungerechten und Unklugen zur Besserung. Wären alle gerecht, so bedürfte man keines Rechtes.« Darauf folgt eine eingehende Normierung von Kirchenbauten, Pfründenstiftungen und der Patronatsrechte. Das Präsentationsrecht der Kirchspielsleute wird gewährleistet. Bemerkenswert ist ferner die Verfügung, wonach unter allen, die in der »Gefolgschaft und Weggemeinschaft« des Allerheiligsten bei Ueberbringung als Wegzehrung usw. der Gottesfride walte. »Wer diesen Frieden

* Das älteste norwegische Recht scheint das Buch des Thinges von Gule zu sein. Es wurde als das Recht des hl. Olaf (1015–1030) überliefert. Interessant ist die Einleitungsformel des Gulathingbuches: »Das ist der Anfang unserer Gesetze, dass wir uns sollen nach Osten neigen und beten zu dem heiligen Christ um gutes Jahr und Frieden, und darum, dass uns bewahrt bleibe unser Wohnland und heil unser Landesherr; sei er unser Freund und wir seine, und Gott sei immer aller Freund.«

bricht, der ist zu büßen, wie wenn der Rechtsbruch in der Kirche erfolgt wäre.« Das Gesetz ordnet noch weitere Friedenszeiten an im Laufe des Jahres und schliesst dann mit folgenden Sätzen: »Dies ist gesagt vom Frieden. Gott gebe allen seinen Frieden, die in Frieden hieher kommen, hier sein und von hier wegfahren wollen. Im Frieden seien unser König, das Land und der Gesetzessprecher und alle, die dem Reichsvortrag zugehört haben. Friede sei am Schluss des Rechts und der Rechtsfälle. Gott sei mit uns allen. Amen.«

Dr. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

(Schluss folgt).

Die gegenwärtigen Aussichten der Union vom orthodoxen Standpunkte

Von Dr. jur. Fürst Nikolaus Massalsky.

(Fortsetzung)

II.

Die revolutionären Ereignisse von 1917 hatten für die russische Kirche zwei unmittelbare Folgen: Zunächst trat als eine Auswirkung der Trennung zwischen Kirche und Staat ein Schwund ihrer Bedeutung, ein Untergang der Kirche im öffentlichen Leben ein, eines Unterganges, der sich unmittelbar an das Aufhören der Kirche eine »Staatskirche« zu sein, knüpfen musste, zumal ehedem kirchliche Würdenträger nicht selten auch Aemter in den gesetzgebenden Organen bekleidet hatten, so zum Beispiel im Reichsrat (dem Oberhause), in welchen sie von der Regierung ernannt wurden. (Der Reichsrat bestand zur Hälfte aus gewählten und zur Hälfte aus ernannten Mitgliedern).

Dieser Schwund an Bedeutung hatte aber wiederum die Folge, dass das Schwerpunkt in der Vertretung der Orthodoxie sich nach dem neu entstehenden Jugoslavien zu verschieben begann, eine Erscheinung, die mit dem Aufschwunge dieses Landes im Zusammenhang steht.

Die zweite Auswirkung des Umsturzes war die Teilung der Russischen Kirche in zwei Kirchen: eine, die unter der Sowjet-Herrschaft verblieb, und eine andere, die sog. »Diasporakirche«, oder Kirche der russischen Emigration, die sich unter der Leitung der emigrierten Bischöfe bildete. Nachdem die russische Emigration gegenwärtig über zweiundhalb Millionen Menschen zählt, kann der Diasporakirche eine Bedeutung nicht abgesprochen werden. Der Sitz ihrer neugegründeten Kirchenverwaltung befindet sich in Jugoslavien, in Sremsky-Karlovatz, wo der verstorbene Patriarch Varnava, ein früherer Zögling der Geistlichen Akademie zu St. Petersburg und ein persönlicher Freund mehrerer russischer Kirchenfürsten, diesen Verwaltungen einen seiner Paläste zur Verfügung stellte und zugleich die Sorge um den Lebensunterhalt ihrer Beamten übernahm.

Wenn die innerhalb der Räte-Union gebliebene Kirche, in Ermangelung einer jeden Freiheit, für die Frage der Union völlig uninteressant ist, so kann von der Diasporakirche das Gegenteil behauptet werden.

Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass obwohl der Schwund des Ansehens der russischen Kirche nach der Revolution unvermeidbar war, die Jugoslavische Kirche, die die Diasporakirche aufnahm, ihr eigenes Ansehen durch die ihr jetzt zugefallene Rolle einer Beschützerin der ehemals führenden Kirche stark gehoben sah, und schon aus diesem Grunde die Diasporakirche zu stützen trachtete. Es kann daher von einer wechselseitigen Wirkung der Jugoslavischen und der russischen Diasporakirche gesprochen werden, in dem Sinne, dass die Diasporakirche zum Aufschwung der jugoslavischen beitrug, und diese umgekehrt die Diasporakirche vor dem Untergang bewahrte und wenigstens einen Teil ihres Ansehens rettete.

Für die Union kommt es somit zur Zeit in allererster Linie auf die Einstellung der beiden auf orthodoxer Seite hauptsächlich bestimmenden Faktoren an, nämlich der Diasporakirche und der Jugoslavischen Kirche, da die übrigen 14 Kirchen unbedingt ihrem Beispiele über kurz oder lang folgen würden.

Was nun die Diasporakirche anbelangt, so muss berücksichtigt werden, dass sie durch das im Jahre 1926 erfolgte, sogenannte »Eulogianische Schisma« in zwei Teile zerrissen ist, von denen der eine grössere Teil der Verwaltung in Sremsky-Karlovatz (der sogenannten »Obersten Kirchenverwaltung der Russisch-orthodoxen Diasporakirche«) unterstellt, und gewöhnlich »Konzilskirche« (nach dem, das gesetzgeberische Organ der Verwaltung bildenden Bischöflichen Konzil) genannt wird, der kleinere aber von dem in Paris residierenden Metropoliten Eulogius verwaltet wird. Ursprünglich waren beide Teile einig. Aus Gründen, deren eingehende Erörterung hier zu weit führen würde, entstand im Jahre 1926 eine Spaltung, die auch heute noch fortbesteht. Einer von den Gründen, die zur Spaltung führten, war der Unterschied in der Auffassung über die Einstellung der Kirche zum Staat, und, worauf es gerade hier ankommt, ob modernistische oder reformatorische Strömungen in der Kirche erwünscht seien und geduldet werden könnten oder nicht, wobei sich die Konzilskirche auf einen extrem konservativen Standpunkt stellte und für den unbedingten Zusammenschluss von Kirche und Staat eintrat, die Eulogianische dagegen verschiedene reformatorische Bestrebungen guthiess, und eine Rückkehr zur vorkonstantinischen Zeit forderte, d. h. zu einer restlosen Trennung von Kirche und Staat, wie sie vor der Zeit des Kaisers Konstantin des Grossen bestand.

Durch diesen Unterschied in der Auffassung wird auch die Einstellung der beiden Teile zur Unionsfrage bestimmt und zwar ist diejenige der Konzilskirche im Grossen und Ganzen eine entschieden wohlwollendere, zumal die Katholische Kirche als eine konservative Organisation und als eine Synthese von Kirche und Staat gilt; die Eulogianer dagegen, die gerade den »Kirchenstaat«, als gegen ihre Grundauffassung verstossend betrachten und in dem Konservatismus ein Hindernis zu ihren »modernistischen« Bestrebungen sehen, stellen sich zu jeder Annäherung an die Katho-

lische Kirche absolut ablehnend, und widersetzen sich somit erst recht einer Union.

Dieser Unterschied hat allerdings eine eher theoretische als praktische Bedeutung, da bei dem Zahlenverhältnis der beiden Diasporakirchen die Eulogianische eine hinter der Konzilskirche weit zurücktretende Bedeutung hat, und diese, wie gesagt, der Annäherung freundlich gegenübersteht.

Was nun die Jugoslavische Kirche anbelangt, so darf nicht übersehen werden, dass seit der Zeit der Konkordatskämpfe mehr als ein Jahr verstrichen ist, in welcher Zeit sich manches zugetragen hat. In erster Linie ist durch den Tod des Patriarchen Varnava einer der Hauptgegner einer Annäherung ausgeschaltet worden. Sein Nachfolger, Patriarch Gavrilo, gehört zu jenen serbischen Kirchenfürsten, die die Aufhebung der Strafmaßnahmen gegen die Regierung, die nach der Vorlage des Konkordates vor der ersten Kammer von dem Patriarchen Varnava und seinen Anhängern beschlossen worden war, forderten, auch ohne die Rücknahme des Konkordatsentwurfes erst abzuwarten. Es gilt in eingeweihten Kreisen daher als feststehend, dass eine grundsätzlich ablehnende Einstellung des neuen Patriarchen nicht zu erwarten ist, vorausgesetzt, dass ein annehmbarer Modus der Annäherung vorgeschlagen wird.

Eine prinzipiell ablehnende Einstellung ist selbstredend von dem Oekumenischen Patriarchen in Konstantinopel zu erwarten, da er seine Rechte noch immer nach den Beschlüssen des ersten Konzils von Konstantinopel beurteilt und kaum nachgiebig sein dürfte. Es ist aber zu berücksichtigen, dass seine Bedeutung mehr auf einer geschichtlichen Tradition als auf einer in der gegenwärtigen Lage begründeten Tatsache beruht, und dass daher sein Widerstand, ebenso wie der möglicherweise von Seiten der übrigen drei »alten« Patriarchen (von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem) zu erwartende, kaum von besonderer Bedeutung sein dürfte, insbesonders, wenn es gelingt, die neueren und jetzt starken Kirchen zu gewinnen. Zu diesen gehören in erster Linie die autokephalen Kirchen von Rumänien und Polen, zweier jetzt mächtig gewordener Länder, in denen die Kirche (besonders in Rumänien) eine gewichtige Rolle spielt. Die rumänische und die polnische Kirche sind gezwungen, einen aktiven Abwehrkampf gegen die kommunistische Gefahr zu führen, und sind daher genötigt, für eine Erstarkung ihrer Struktur und die Erhaltung ihrer Schlagkraft zu sorgen, was wiederum zur Folge hat, dass sie jede Hilfe in diesem Abwehrkampfe begrüssen. Da nun eine Einstellung der Feindseligkeiten gegen Rom und eine Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche ihnen nur nützlich sein kann, ist eine wohlwollende Einstellung zur Annäherung bei ihnen unbedingt zu erwarten. Dasselbe lässt sich im übrigen auch von den autokephalen Kirchen von Finnland und Estland sagen, die ebenfalls einen latenten Krieg mit der Gottlosenpropaganda, die aus dem Osten eingeschmuggelt wird, zu führen gezwungen sind. Bei all diesen kann ein grundsätzlicher Wille zur Annäherung angenommen werden, und das

Ergebnis wird nur von der konkreten Form abhängen, in welcher an die Durchführung der Annäherung herangetreten wird.

(Schluss folgt).

Kirchen - Chronik

Der Dank des Hl. Vaters. Auf das Gratulationstelegramm des hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano (s. letzte Nr.) ist folgende Antwort eingetroffen:

»Exzellenz Bischof von Streng, Solothurn.

Heiliger Vater hat Huldigung und Gebetsversprechen huldvoll entgegengenommen und erteilt Hirt und Herde in besonderer Liebe den apostolischen Segen. Montini †.«

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Wilhelm Felder, Kaplan in Marbach, wurde zum dortigen Pfarrer und an seine Stelle HH. Joseph Duss, Vikar in Pfaffnau, zum Kaplan gewählt.

Diözese Chur. HH. Joseph Sidler, Pfarrer von Sisikon, wurde zum Pfarrer von Muotathal gewählt.

Diözese St. Gallen. HH. J. Klingler, Vikar in St. Fiden, wurde zum Pfarrer von Marbach (St. Gallen) gewählt. — HH. Rektor Franz Müller, St. Gallen, wurde zum Pfarrer von Amden gewählt.

Rezensionen

Ein Leben der Liebe. Von einer unbeschuhten Karmelitin aus Köln-Lindenthal. Verlag Laumann, Dülmen in Westfalen 1938. 223 Seiten.

Ein Menschenleben, das 1918 zu Ende ging, findet hier seine ergreifende Darstellung. In den 30 Jahren die es dauerte, kam es nach menschlichem Ermessen zur Vollendung in Gott. Es handelt sich um Marie Antoinette von Geuser, die wegen ihrer Krankheit nicht in den ersehnten Orden eintreten konnte und doch den Sinn ihres Lebens erfüllte. Jedem Leser wird sich die Erkenntnis erschliessen, dass Kloster, Arbeit in der Welt oder Krankenbett nur verschiedene Wege sind. Das Wesentliche für alle ist die Liebe.

Dominikus Thalhammer S. J.: Jenseitige Menschen. Eine Sinndeutung des Ordensstandes. Verlag Herder und Cie., Freiburg i. Br. 1937. 98 Seiten.

In drei Kapiteln, die wie Thesen dastehen, beschreibt das Buch in würdigem und angenehmem Stil den Ordensstand als Auszug aus der Welt, Aufbruch zu Gott und Erfüllung in Christus. Zum Schluss wird das Verhältnis von Ordensmann und Welt noch einmal ex professo aufgerollt. Die geschichtliche Einleitung ist summarisch. Nicht in ihr, sondern in der klaren und lebendigen Darstellung des Ordensideals liegt der Wert der Publikation, die sich der neueren Literatur, wenn auch ohne schleppende Anmerkungen, glücklich bedient hat.

Julius Rieger: Zeichen der Zeit. Neue Sonntagspredigten, II. Teil: Von Pfingsten bis Advent. Verlag Adolf Bader, Rottenburg a. N. 1938. 160 Seiten.

Der Verfasser gleicht dem biblischen Hausvater, der Altes und Neues aus seinem Schatze hervorholt. Vor allem gefällt die mutige und geschickte Art, modernste Fragen mit den Perikopen der Sonntage nach Pfingsten zu verbinden. Manche davon, wenn auch lange nicht ausschliesslich, betreffen deutsche Verhältnisse. Die Darstellung verbindet Doktrin, Anschaulichkeit und Aufmunterung zu christlichem Leben.

Dr. R. W.

Von der Herrlichkeit christlichen Lebens. Verlag Herder 1937.

Ein eigenartiges Buch! Bedeutende Schriftsteller wie Johannes Kirschweng, Franz Johannes Weinrich, Ruth Schaumann etc. sind darin mit ihren Beiträgen vertreten und Johannes Maassen hat sie zusammengefügt zu einem grossen Mosaikgemälde von der Herrlichkeit des christlichen Lebens. Wer Sinn für Innerlichkeit und Schönheit hat, wird daran Gefallen, Belehrung und Erbauung finden.

V. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Die »Exerzitiendirektion der Diözese Basel, in Gretzenbach«, ist vom Schweizerischen Ignatianischen Männerbund in Luzern übernommen worden.

Korrespondenzen und Bestellungen auf Exerzitien-Sparmarken sind zu richten an: Schweizerischer Ignatianischer Männerbund (Sparmarken) Luzern.

Die bischöfliche Kanzlei.

Akademiker-Exerzitien

Der nächste Kurs für Jungakademiker findet statt in Schönbrunn vom 27.—31. März. Leitung: HH. Dr. A. Schenker, Basel. Beginn: 27. März, abends 7 Uhr. Die hochw. Herren Seelsorger werden gebeten, die Studenten darauf aufmerksam zu machen.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 1938.

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag:	Fr. 28'436.93
Kt. Aargau: Kaiserstuhl, Hauskollekte 140; Villmergen, Pfarrkollekte 1,080; Klingnau, Kollekte 250; Wohlen, Hauskollekte, I. Rate 455; Wölflinswil 105; Muri, Hauskollekte 900; Laufenburg, Sammlung 290; Frick, Nachtrag 8; Zurzach, Sammlung 250; Schneisingen, Hauskollekte, II. Rate 141	Fr. 3,619.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Durch die bischöfli. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell A.-Rh.	Fr. 467.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch die bischöfli. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell I.-Rh. 2,269 20; Gonten, Gabe von Ungenannt 25; Appenzell, Kloster Maria von den Engeln 30	Fr. 2,324.20
Kt. Baselland: Neuenschwil, Hauskollekte, II. Rate	Fr. 320.—

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beleihungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

An alle Herren Seelsorger!

Erfolgreichere Seelsorgetätigkeit erzielen Sie, wenn Sie über den einzelnen Pfarrei-Angehörigen genau orientiert sind. Tragen Sie die gesammelten Auskünfte stets in die im untenstehenden Verlag erschienene

Pfarrei-Angehörigen-Karteiheft (Ges. gesch.)

sukzessive ein. Sie besitzen auf diese Weise bald ein sehr wertvolles Auskunftsmaterial, das für jede Seelsorge-Massnahme eine zielführende Grundlage bietet. Die

Druck- und Verlagsanstalt

Calendaria A. G. Immensee

unterbreitet gerne Musterkarten mit Angebot.

Jeder Seelsorger schreibt darum

Au paire

Katholischer Geistlicher, 31 Jahre alt, Deutscher sucht Stellung in Internat oder Familie in der französischen Schweiz zur Beaufsichtigung und Erziehung der Schüler - Erteilt gerne Unterricht in Latein, Religion und Deutsch. Taschengeld erwünscht. Offerten unter Chiffre L. L. 1228 an die Expedition dieses Blattes.

Einfache, ehrliche Tochter, gesetzten Alters, sucht Stelle als

Haushälterin

in Pfarrhaus oder Kaplanei. Dieselbe hat auch schon in geistlichen Häusern gedient, besitzt gute Zeugnisse und würde auch gerne Gartenarbeiten verrichten. Lohn bescheiden.

Rosa Werdenberg, Allschwil/BL

In unserem Verlag ist soeben erschienen

Diarium missarum intentionum

Kt. Baselstadt: Riehen	75.—
Kt. Bern: Tavannes 40; Beurnevésin 10; Damvant 100	Fr. 155.—
Kt. Freiburg: Treyvaux	212.—
Kt. Graubünden: Conters i.O. 8.50; Zernez, Kollekte 86; Sils-Maria, Hauskollekte 72.40; Arosa, Kollekte 420; Ruschein 50; Salux 25	Fr. 661.90
Kt. Luzern: Flühli, Hauskollekte 200; Gerliswil, Hauskollekte, letzte Rate 410; Rothenburg, Hauskollekte 750; Rain, Hauskollekte (dabei Einzelgabe von Ungenannt 10.) 490; Emmen, Hauskollekte 670; Kriens, Hauskollekte 500; Ettelbuch, Hauskollekte 510; Ruswil, Hauskollekte 1,200; Meggen, Hauskollekte, I. Rate 200	Fr. 4,930.—
Kt. Nidwalden: Stans, a) Filiale Stansstad 50, b) Filiale Obbürigen 30	Fr. 80.—
Kt. Obwalden: Sachseln, Hauskollekte, Nachtrag 150; Kerns, Filiale St. Niklausen, Kollekte 70; Giswil, Filiale Grosstiel, Hauskollekte 162	Fr. 382.—
Kt. Schwyz: Feusisberg, Hauskollekte 240; Rothenthurm 100	Fr. 340.—
Kt. Solothurn: Stüsslingen 21; Hochwald, Nachtrag 0 10; Rodersdorf 20	Fr. 41.10
Kt. St. Gallen: Durch die bischöfli. Kanzlei, Beiträge aus dem Kanton 20,963.91; Lütisburg, Sammlung 1:0; Grub 80; Bollingen 86 50; Oberriet, a) Kollekte 31, b) Legat von Fr. Baumgartner, a. Arbeitslehrerin 10	Fr. 21,314.41
Kt. Tessin: Durch die bischöfli. Kanzlei, Nachtrag aus dem Tessin	Fr. 13.—
Kt. Thurgau: Herdern, Hauskollekte 110; Sitterdorf, Nachtrag 40	Fr. 150.—
Kt. Uri: Sisikon, Hauskollekte 242; Wiler, Sammlung 100	Fr. 342.—
Kt. Waadt: Aigle 150; Bex 12	Fr. 162.—
Kt. Wallis: Leuk-Stadt 120; Montana-Village 8,50	Fr. 128.50
Kt. Zug: Walchwil, Gabe von Ungenannt 500; Cham, Dankesgabe für Abwendung der Seuche 50	Fr. 550.—
Kt. Zürich: Stäfa, letzte Rate 26.80; Winterthur, St. Peter und Paul 40	Fr. 66.80
Total:	Fr. 322,757.84

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag unverändert auf: Fr. 135,064.79

Zug, den 3. März 1939.

Der Kassier (Postcheck VII/295): Alb. Hausheer.

PS Die hochw. Pfarrämter sind gebeten, beaufs. Rechnungsabschluss allfällige Nachträge sofort einzusenden.

INSERIEREN BRINGT ERFOLGE

Gesucht ein noch gut erhaltenes

Harmonium

zu mässigem Preis.
Von wem sagt die Expedition unter J. J. 1226.

Haushälterin

45 Jahre alt sucht Stelle zu geistl. Herrn, am liebsten in Kaplanei. Hätte eine Zimmerausstattung.
Adresse bei der Expedition unter H. H. 1225.

1 Rollpult

dunkel Eiche

1 mittelgrosser Kassa- und Bücherschrank

feuer- und sturzsicher, billig abzugeben.
Offerten erbeten unter Chiffre K 1966
B an die Annoncen-Expedition Künzler-Bachmann St. Gallen.

In Leinen Fr. 2.50. Ein praktisches, handliches Stipendienbuch, aus holzfreiem Papier hergestellt u. solid geb.

Verlag Räber & Cie. Luzern

Kirchenfenster

Glasmalereien
Kunstverglasungen
Vorfenster etc.

vom Fachgeschäft mit
über 30 jähriger Praxis

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148

EHE- ANBAHNUNG

Für katholische
die grösste Vereinigung. Vollständig
diskret und zuverlässig. Mit be-
sonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

Diaconum missarium

Geb. Fr. 3.50

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Messwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten



L. Ruckli junior Luzern

Bahnhofstr. 22a

Telephon 2.42.44

Gold- und Silberschmied für Kirchenkunst

Entwürfe • Neuanfertigungen • Renovationen
Feuervergoldungen



edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (ST.G.)

Bekannt für sinnvolle-künstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim

Wachwaren-Fabrik

Brugle's Söhne, Sisseln (Aargau)

Gegründet 1856

Vertrauenshaus für **Altackerzen**

Osterkerzen Kommunionkerzen Missionskerzchen

Ewiglichtöl „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend. Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser

Weihrauch, la. reinkörnig

Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse

„Immergrad“-Rohre werden repariert. Ersatzteile vorrätig

Dr. Johann Engel - Predigten

	brosch. Fr.	geb. Fr.
Neu »Im Aufbau der Zeit« Kurzpredigten	7.70	9.80
»Im Umbruch der Zeit« Kurzpredigten	7.—	9.10
»Christi Vermächtnis und unsere Zeit« 7 Fastenpredigten	2.55	3.80

Früher erschienen:

Altarsegne. Trauungsansprachen	4.20	5.90
Auf heiligen Bergen. 7 Fastenpredigten 3. Aufl.	2.55	
Jahr des Heils. Predigten für die Sonn- u. Festtage des Kirchenjahres		
3 Bände je	4.90	6.75
Von Kraft zu Kraft. Epistelpredigten für die Festtage	4.90	6.75
Christus vor seinen Richtern. 7 Fastenpredigten	2.25	4.—
Der Ruf von Golgatha. 7 Fastenpredigten	2.25	4.—
Weihestunden. Gelegenheitsreden	4.90	6.75

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern



Terrasse-Hotel u. Pension

„Al Sasso“

oberhalb Madonna del Sasso

Propri. Bolli-Jost

Günstig für kurzen und längeren Aufenthalt. Zimmer (nur Südzimmer) mit fließendem
kalttem und warmem Wasser von Fr. 3.50 bis Fr. 4.— • Pension von Fr. 8.50 bis Fr. 10.—.

Kirchen-Heizungen

moeri LUZERN

Kommunion-Heilte

nach dem neuen Basler Katechismus
in Antiqua. 4 Seiten.

100 Stück Fr. 4.—

Verlag Räber & Cie., Luzern



FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine